

RaabeKultur

Verein zur Förderung von kulturpädagogischen Angeboten
an der Wilhelm-Raabe-Schule

Satzung

- §1 Der Verein führt den Namen „RaabeKultur“ und hat seinen Sitz in Lüneburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet dessen Name: „RaabeKultur e. V.“.
- §2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51ff der Abgabenordnung durch die Förderung von Kunst und Kultur für Schüler*innen der Wilhelm-Raabe-Schule zu Lüneburg.

Dazu gehören die

- Förderung des Projekts „Theaterklasse“ an der Schule,
- Unterstützung von Schulaufführungen und -projekten in den Bereichen Musik, Theater und darstellende und bildende Kunst
- Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Schüler*innen und /oder Lehrende an der Wilhelm-Raabe-Schule im Bereich Kultur
- Einwerbung von Drittmitteln im Sinne des Vereinszwecks

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt die Erstattung von Aufwendungen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der Wilhelm-Raabe-Schule e. V.“, der es im Sinne des Paragraphen 2, Abs. 1 zu verwenden hat.

§3 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.8. eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.7. des jeweiligen Folgejahres.

§4 (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise fördern oder gefördert haben, und anderen Personen, die in gleicher Weise tätig geworden sind, durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie verleiht alle Rechte einer Mitgliedschaft, entbindet jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

§5 (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zahlbar jährlich im Voraus bis zum 15. März eines jeden Jahres.

(2) Für juristische Personen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart.

§6 (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Bestätigung wirksam. Mit dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.

(3) Der*Die Schulleiter*in ist beitragsfreies Mitglied des Vereins, soweit er*sie die Mitgliedschaft wünscht.

§7 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Durch Ausschluss, welcher von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. durch Tod.

§8 Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§9 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzende*r, eines als erster stellvertretende*r Vorsitzende*r sowie eines als zweite Stellvertretende*r Vorsitzende*r von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion der*s Schriftführers*in, eines die Funktion Des*r Kassenerantwortlichen. Zusätzlich können Beisitzer*innen gewählt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach seiner Wahl den*die jeweiligen Schulleiter*in als beratendes, stimmloses Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die Kooptation gilt für die Dauer der Wahlperiode des kooptierenden Vorstandes und ist an das Innehaben der Funktion der Schulleitung gebunden. Für den Fall des personellen Wechsels in der Schulleitung während der Wahlperiode des Vorstandes, ist der*die neu berufene Schulleiter*in zu kooptieren. Dem*der Schulleiter*in sind unabhängig von seiner Mitarbeit im Vorstand Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zu übermitteln.



(2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt im Übrigen in freier Entscheidung für das Wohl des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Der*die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er*Sie beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

(4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen über die Verwendung der Geldmittel und etwaiger Sachspenden, und zwar entsprechend dem im Paragraphen 2 Abs. 1 aufgeführten Vereinszweck und führt darüber Protokoll.

§10 (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung alsbald ein Ersatzmitglied für die Restdauer der laufenden Wahlperiode des Vorstands gewählt werden, falls durch das Ausscheiden die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten ist, entsprechend den im Paragraphen 9 Abs. 1 aufgeführten Regelungen.

§11 Vorstand in Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die erste stellvertretende Vorsitzende sowie der*die zweite stellvertretende Vorsitzende mit Ausnahme der*des Schulleiters*in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

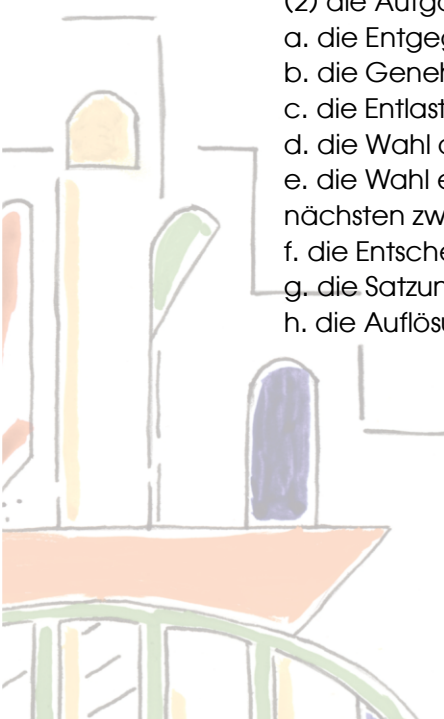
§12 Die Mitgliederversammlung ist im Sinne des Paragraphen 32 BGB das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Verein bindend.

§13 (1) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt 10 Tage.

§14 (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts (Bericht des Vorstands)
- b. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c. die Entlastung des Vorstands
- d. die Wahl des Vorstands
- e. die Wahl einer Person zur Rechnungsprüfung und einer Stellvertretung für die nächsten zwei Jahre, eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen
- f. die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten
- g. die Satzungsänderungen
- h. die Auflösung des Vereins



- §15 Eine Mitgliederversammlung muss außerdem vom Vorstand anberaumt werden, wenn
1. es die Belange des Vereins erforderlich machen.
 2. eine solche Versammlung von wenigsten einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Beratungsgegenstands beantragt wird.
- §16 (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Sitzung nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch eine*n Gesellschafter*in oder ein Vorstandsmitglied oder eine*n Geschäftsführer*in vertreten werden.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen können durch Stimmzettel oder, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben vollzogen werden. Die Wahl erfolgt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem*der Vorsitzenden des Vorstands unter dem*der Protokollführer*in, der*die nicht dem Vorstand angehören muss, zu unterzeichnen.
- §17 Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins müssen ein*e Rechnungsprüfer*in und ein*e Stellvertreter*in von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Kassenaufzeichnungen und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- §18 (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- (3) Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn diese bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator*innen, für deren Beschlussfassung Stimmenmehrheit maßgebend ist.

§19 (1) Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsmitgliederversammlung am 15.06.2021 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Der Gerichtsstand ist Lüneburg.

Lüneburg, den 15.06.2021

